

Anlage 14 Versicherungsschutz

1. Unfallversicherungsschutz

Betriebspraktika sind verbindliche Schulveranstaltungen. Daher ist für alle Schüler während der Teilnahme am Betriebspraktikum gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gewährleistet (§ 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII). Dies gilt auch für den Weg zur und von der Praktikumsrichtung (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Schüler diesen Weg zu Fuß oder mit einem Beförderungsmittel zurücklegen. Es ist allerdings die übliche Wegstrecke, die nicht die kürzeste sein muss, zu nutzen.

2. Haftpflichtversicherungsschutz

Die an Betriebspraktika teilnehmenden Schüler können nicht per se davon ausgehen, dass sie während ihrer Tätigkeit in der Praktikumsrichtung haftpflichtversichert sind. Die Schulträger im Freistaat Sachsen sind nicht verpflichtet, bei schulischen Veranstaltungen für einen Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen. Es wird daher angeraten, vor Beginn des Praktikums Folgendes abzuklären:

- Anfrage beim jeweiligen Schulträger (über den Schulleiter), ob für Schulveranstaltungen Haftpflichtdeckungsschutz vorgehalten wird. In den meisten Fällen wird ein solcher Haftpflichtdeckungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich vorhanden sein.

Sollte dies nicht der Fall sein, wäre

- bei der jeweiligen Praktikumsrichtung anzufragen, ob ein Haftpflichtdeckungsschutz über die dortige Betriebshaftpflichtversicherung gewährleistet ist. Dies ist gemäß den Muster-Versicherungsbedingungen für die allgemeine Haftpflichtversicherung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) häufig der Fall. Problematisch kann jedoch insbesondere sein, ob die jeweilige Versicherung den Praktikanten als ausreichend in den betrieblichen Ablauf der Praktikumsrichtung eingegliedert ansieht. Daher sollte die Praktikumsrichtung dringend den Umfang vorab und nachweislich mit ihrer Versicherung klären.

Sollte dies nicht der Fall sein, wäre

- ggf. für einen privaten Haftpflichtversicherungsschutz Vorsorge zu treffen, der jedoch nicht verpflichtend ist.